



**Satzung zur Änderung
der Ordnung für das Studium
der Afrikanistik im Magisterstudiengang
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Mai 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Ordnung für das Studium der Afrikanistik im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1321), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 3 werden gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 4 werden zu den Sätzen 1 und 2.
2. In § 4 Satz 1 werden die Worte „als Hauptfach oder“ gestrichen.

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Studiumumfang beträgt im Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden (d.h. Stunden wöchentlicher Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters, SWS).“
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Die Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3.
 - d) Abs. 3 neu erhält folgende Fassung:

„Für das Nebenfachstudium können bis zu 12 SWS Veranstaltungen benachbarter Fächer anerkannt werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung des Afrikanistikstudiums darstellen.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfasst im Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 18 SWS, davon 16 SWS im Pflichtbereich und 2 SWS im Wahlpflichtbereich.“
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - c) Abs. 3 wird gestrichen.
 - d) Abs. 4 wird zu Abs. 3.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird der Passus „beziehungsweise Abs. 4“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird zu Abs. 2.

8. § 13 erhält folgende neue Fassung:

"§ 13

Umfang und Abschluss

¹Das Hauptstudium ist auf vier Semester berechnet und umfasst im Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 18 SWS. ²Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung."

9. In § 14 Satz 5 werden die Worte „und mit der Wahl des Themas der Magisterarbeit“ gestrichen.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „, Phonologie“ gestrichen.
 - b) Die Abs. 3 und 5 werden gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird zu Abs. 3.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung aufgenommen haben, findet weiterhin die Ordnung für das Studium der Afrikanistik im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1321) Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. März 2006 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 04. Mai 2006, Az.: X/3-5e65c(BA)-10b/14 462).

Bayreuth, 30. Mai 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Mai 2006.